

Gesetz über die Berufsbildung (GBB)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/805

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Berufsbildung	5
1.3 Neue Bundesgesetzgebung.....	6
1.4 Wesentliche Elemente des neuen kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung	7
1.4.1 Systematik.....	7
1.4.2 Grundsatz.....	7
1.4.3 Berufliche Grundbildung	7
1.4.4 Höhere Berufsbildung und Weiterbildung	8
1.4.5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	8
1.4.6. Berufsbildung in der Landwirtschaft	8
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	9
3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	9
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	9
3.3 Wirtschaftsverträglichkeit	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches	18
6. Antrag	19
7. Beschlussesentwurf	21

Kurzfassung

Auf den 1. Januar 2004 ist ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Rest des Bildungswesens wird die Berufsbildung von jeher vom Bund zentral gesteuert und reglementiert. Die Kantone tragen die Verantwortung der Umsetzung und bezahlen die schulische Berufsbildung. Als Rahmengesetz bietet das BBG die notwendige Flexibilität, um auf die Entwicklungen in der Arbeitswelt zu reagieren. Die Berufsbildung baut auch künftig auf dem bewährten dualen schweizerischen System mit praktischer Ausbildung im Lehrbetrieb und beruflichem Unterricht in den Berufsfachschulen auf. Erstmals vereint das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz alle Berufe unter einem Dach. Die Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nun den gleichen Regeln und der gleichen Systematik wie die gewerblich-industriellen Berufe und die Berufe aus dem kaufmännischen und dem Verkaufsbereich. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert einer Übergangsfrist von fünf Jahren anzupassen.

Der vorliegende Entwurf für das neue kantonale Gesetz über die Berufsbildung (GBB) basiert inhaltlich und systematisch auf dem BBG. Wie das Bundesgesetz bekennt es sich klar zur dualen Berufsausbildung in Lehrbetrieben und Berufsfachschulen.

Die berufliche Grundbildung gliedert sich nach den Vorgaben des BBG neu in zweijährige Grundbildungen, welche zum Berufsattest führen und in drei- bis vierjährige Grundbildungen, welche mit dem Erwerb des Fähigkeitszeugnisses abschliessen. Zusammen mit dem Abschluss einer erweiterten Allgemeinbildung führen letztere zur Berufsmaturität. Das GBB sieht vor, dass der Kanton bei Bedarf die bisherige Anlehre weiterhin anbieten kann, insbesondere in jenen Berufsfeldern, in denen keine zweijährige berufliche Grundbildung geführt wird.

Die höhere Berufsbildung wird bereits im BBG ausführlich geregelt. Im GBB sind daher nur wenige ergänzende Bestimmungen notwendig. Das Gesetz gibt ferner den Rahmen für Massnahmen in der Weiterbildung.

Das Gesetz regelt in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung das Notwendige, ist soweit möglich offen gefasst, um Entwicklungen zu ermöglichen, und überlässt Ausführungsregelungen der Verordnungsstufe.

Eine wesentliche Veränderung für die Kantone ergibt sich aus dem neuen Finanzierungsmodell, welches das BBG mit sich bringt. Die bisher aufwandorientierte Finanzierung wird von der Pauschalfinanzierung pro Lehrverhältnis abgelöst. Mit der Umstellung auf die Pauschalfinanzierung eröffnet der Bund den Kantonen einen vermehrten Handlungsspielraum für den Einsatz der Bundesbeiträge. Mit den Pauschalen sind neben der beruflichen Grundbildung auch Beiträge an die Höhere Berufsbildung wie auch an Investitionen abgegolten, welche bisher gesondert subventioniert wurden. Soweit Bildungsangebote und Massnahmen Dritten übertragen sind (beispielsweise überbetriebliche Kurse), sind anteilige Bundesbeiträge entsprechend an diese weiterzuleiten.

Der Bund wird sich in den nächsten Jahren – entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung – finanziell stärker als bisher an der Berufsbildung beteiligen. Mehrkosten ergeben sich insbesondere aus der Erweiterung des Geltungsbereichs des BBG (inkl. Berufsbildung in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst). In Anbetracht der zu erwartenden höheren Bundesbeiträge gehen wir davon aus, dass der Systemwechsel in der Berufsbildungssubventionierung und die Umsetzung der neuen Regelungen des BBG und des GBB für den Kanton kostenneutral möglich sein werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die Berufsbildung.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Anfang 2008 wurde bei den politischen Parteien, den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), den kantonalen Berufsbildungszentren, den Trägern der privaten Berufsfachschulen sowie weiteren Bildungsinstitutionen, Verbänden und Interessengemeinschaften im Bildungswesen eine Vernehmlassung durchgeführt.

Insgesamt ist der Entwurf gut aufgenommen worden. Viele der eingebrachten Anregungen für Ergänzungen oder Präzisierungen wurden bei der Überarbeitung aufgenommen.

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband und gleichlautend mit ihm eine grosse Zahl von Organisationen der Wirtschaft und teilweise Parteien wollen im neuen Gesetz über die Berufsbildung (GBB) festschreiben, dass der Kanton bzw. das zuständige Amt vor Entscheiden das Einverständnis der Organisationen der Arbeitswelt einzuholen haben (§§ 7, 11, 14, 24, 26, 27, 31 und 32). Damit würde der Kanton seine Handlungsfähigkeit verlieren, und er könnte die ihm vom Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) 'zugeordneten Aufgaben (u.a. §§ 24 und 66 BBG) nicht mehr wahrnehmen. Dass der Kanton mit den Organisationen der Arbeitswelt in der Berufsbildung eng zusammenarbeiten soll, ist hingegen unbestritten. Dies ist schon durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben (u.a. § 1 BBG) und wird aufgrund der skeptischen Vernehmlassungsantworten aus Kreisen der Wirtschaft neu ausdrücklich in § 1 Abs. 1 der Gesetzesvorlage verankert. Damit wird gleichzeitig Übereinstimmung hergestellt zwischen dem Gesetzestext und der bisherigen langjährigen Praxis, dass die betroffenen Kreise bei wichtigen Entscheiden soweit möglich konsultiert werden.

Von Seiten der Gemeinden wird beantragt, auf den Beitrag der Standortgemeinde an kantonseigene Bauten im Berufsbildungsbereich zu verzichten (§ 51). Dieser Beitrag entspricht langjähriger Praxis und ist durch den volkswirtschaftlichen Nutzen, den der Betrieb der berufsbildenden Schulen für ihre Standorte bewirken, gerechtfertigt, weshalb wir daran festhalten wollen.

1.2 Berufsbildung

Nach Artikel 63 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹ liegt die Zuständigkeit für die Berufsbildung in der Kompetenz des Bundes. Dies im Gegensatz zur Verantwortung für das Schulwesen der Volks- und Mittelschule, die bei den Kantonen liegt.

Die Berufsbildung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt, denn sie befindet sich in einem äusserst dynamischen Umfeld. Sie wird beeinflusst durch den technischen Wandel in der Wirtschaft, durch die veränderten Anforderungen am Arbeitsplatz, durch die Veränderung der Werte in der Gesellschaft in Bezug auf die Arbeitswelt sowie durch die Konjunktur. Diesem Bedürfnis nach Flexibilität und Dynamik ist mit dem neuen BBG Rechnung getragen worden. Berufsbildung ist somit Teil eines Marktgeschehens und damit anfälliger auf konjunkturelle, struk-

¹ SR 412.10.

² SR 101.

turelle oder demographische Veränderungen als das übrige Bildungswesen. Diese Besonderheit der Berufsbildung muss bei der Gesetzgebung mitberücksichtigt werden und erheischt grundsätzlich eine Regulierung, die von Freiheit und Flexibilität sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis auf der Angebotsseite ausgeht und für die Nachfrageseite die Ausbildungsqualität gewährleistet.

1.3 Neue Bundesgesetzgebung

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene BBG brachte insbesondere ein einheitliches Ausbildungssystem für alle Berufe und eine Flexibilisierung der Grundbildung, indem das Gesetz Raum lässt einerseits für Grundbildungen mit hohem Schulanteil und andererseits praktisch ausgerichtete Bildungen für schulisch Schwächere. Das Kernstück der schweizerischen Berufsbildung bleibt auch mit dem neuen BBG bestehen: Das Berufsbildungssystem ist eine Verbundaufgabe von Wirtschaft (Organisationen der Arbeitswelt), Kantonen und Bund.

Mit dem Inkrafttreten des BBG sind erstmals sämtliche Berufe einem einheitlichen System unterstellt und damit auch untereinander vergleichbar. Nebst den Berufen der Industrie und des Gewerbes sowie der kaufmännischen und der Verkaufsberufe fallen neu auch die Berufe der Land- und Forstwirtschaft sowie die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst unter das Berufsbildungsgesetz. Die Grundausbildung in diesen Berufen ist schrittweise in das duale Ausbildungssystem zu überführen.

Nach dem alten Berufsbildungsgesetz des Bundes existierte eine grosse Anzahl von Ausbildungsreglementen. Diese sind durch **Bildungsverordnungen** und flexiblere Bildungspläne zu ersetzen. Teilweise werden einzelne Berufe in Berufsfelder oder Berufe mit verschiedenen Fachrichtungen zusammengefasst. So soll die Zahl der Reglemente bzw. Bildungsverordnungen reduziert werden. Um diese Aufgabe zu bewältigen, ist in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Kantonen ein Masterplan erarbeitet worden. Dieser sieht eine gestaffelte Einführung der Bildungsverordnungen vor. In diesen sind neben den eigentlichen Ausbildungsinhalten die Ausbildungsdauer, der schulische Anteil, der Anteil an überbetrieblichen Kursen (alte Bezeichnung „Einführungskurse“) und die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren („Lehrabschlussprüfung“) geregelt.

Das neue BBG lässt neben der traditionellen Berufslehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie für praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere. Die Grundbildungen mit hohem Schulanteil sollen insbesondere Ausbildungsmöglichkeiten in anspruchsvollen technischen Berufen sowie Dienstleistungsberufen eröffnen. Bei den praktisch ausgerichteten Ausbildungen handelt es sich um die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest. Diese löst das bisherige Angebot für schulisch schwächere Lernende - die Anlehre - ab. Zwar legt auch die Attestausbildung grossen Wert auf den praktischen Teil der Ausbildung. Im Unterschied zur Anlehre sind aber gewisse Ausbildungsinhalte vorgeschrieben. Am Ende der Ausbildung findet eine einheitliche Prüfung statt. Diese führt zum eidgenössischen Berufsattest. Damit will der Gesetzgeber eine Aufwertung der berufspraktischen Ausbildung anstreben. Die Attestausbildungen sind so konzipiert, dass Lernende nach erfolgreichem Abschluss in das zweite Lehrjahr der entsprechenden drei- oder vierjährigen Lehre übertreten können, falls sie die Voraussetzungen dazu mitbringen. Die Attestausbildungen sind ausserdem geeignet, im Sinne von „Nachholbildungen“ berufliche Qualifikationen zu erwerben.

Ein weiteres Instrument zur Förderung der Berufsbildung sind die Berufsbildungsfonds. Diese sind branchenmässig gesamtschweizerisch ausgerichtet (sog. Branchenfonds) und für Betriebe vorgesehen, die sich nicht an der Berufsbildung beteiligen. Diese „Trittbrettfahrer“ können zukünftig zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet werden. Die Mittel der Berufsbildungsfonds sind für berufsbildungsspezifische Aufgaben der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden. Der Bund kann gesamtschweizerische Berufsbildungsfonds, ähnlich wie das bei Gesamtarbeitsverträgen möglich ist, für allgemeinverbindlich erklären. Wir verzichten in dieser Vorlage darauf, neben diesen im Bundesgesetz (Art. 60 BBG) vorgesehenen Berufsbildungsfonds, einen weiteren Berufsbildungsfond kraft kantonalen Rechts zu

schaffen. Dessen ordnungspolitische Legitimation scheint zweifelhaft und dessen Steuerungskraft im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen im Kanton ist zumindest fraglich.

Eine wesentliche Neuerung bringt das BBG bezüglich der Finanzierung. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren wird auf den 1. Januar 2008 ein neues Finanzierungssystem in Kraft treten. Es sieht anstelle der bisherigen aufwandorientierten Finanzierung eine leistungsorientierte **Pauschalfinanzierung** vor, bei welcher die umfassende Verantwortung für den Einsatz der Mittel bei den Kantonen liegt. Die Kantone sind verpflichtet, mit den verfügbaren Bundesmitteln das Gesetz umzusetzen. Diese Umstellung bedingt eine Neuregelung der kantonalen Gesetzgebung.

1.4 Wesentliche Elemente des neuen kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung

1.4.1 Systematik

Der Aufbau des neuen kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) lehnt sich an jenen des BBG an. Dies erleichtert den Umgang und das Auffinden von Bestimmungen in den jeweiligen Erlassen. Es ist - als Einführungsgesetz zum BBG - möglichst schlank gehalten. Auf eine Wiederholung von Bestimmungen aus dem Bundesgesetz wird weitgehend verzichtet. Wo dies zum besseren Verständnis des GBB als erforderlich erscheint, sind jedoch Bestimmungen des BBG aufgenommen.

1.4.2 Grundsatz

Die Berufsbildung ist ständig in Bewegung, um den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht zu werden. So werden Berufe und Berufsfelder verändert, abgeschafft oder abgelöst. Daraus ergibt sich der Bedarf an gesetzlichen Grundlagen, die eine hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität gewährleisten. Dazu ist ein offenes Rahmengesetz am besten geeignet. Detailregelungen sind auf Verordnungsstufe festzulegen, um die Möglichkeiten der laufenden Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbundpartnern Wirtschaft und Bund offen zu halten. Ein Rahmengesetz bietet den Vollzugsinstanzen die nötige Beweglichkeit, schnell handeln und auf äussere Einflüsse reagieren zu können.

1.4.3 Berufliche Grundbildung

Im Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung werden im Kanton Solothurn derzeit zwei Typen von **Brückenangeboten** geführt: Der Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche und die Vorlehre. Sie stehen insbesondere Jugendlichen zur Verfügung, welche den direkten Einstieg in die berufliche Grundbildung nicht schaffen, sei es weil sie die Berufswahl entwicklungsbedingt noch nicht treffen konnten oder weil sie noch nicht über die nötigen Sprachkenntnisse bzw. Handlungskompetenzen verfügen. Das GBB bietet die Möglichkeit, auf veränderte Situationen zu reagieren und bedarfsgerechte Angebote bereit zu stellen.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung sind die wesentlichen Neuerungen auf eidgenössischer Ebene geregelt. Insbesondere gibt es neu **die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest**. Sie wird in die bestehende Ausbildungssystematik eingegliedert und bedarf keiner neuen Strukturen. Die zweijährige Grundbildung mit Berufsattest löst die bisherige Anlehre ab. Insbesondere in Berufen oder Berufsfeldern, wo keine zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten wird, soll der Kanton aber weiterhin eine Anlehre anbieten können. Die Anlehre führt zum kantonalen Anlehrausweis. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, den praktisch begabten Jugendlichen auch dort eine berufliche Perspektive zu öffnen, wo gesamtschweizerisch auf die Schaffung von zweijährigen Grundbildungen verzichtet wird.

Unverändert führt die je nach Beruf **drei- bis vierjährige Grundbildung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis**. Zusammen mit einer erweiterten Allgemeinbildung kann die **Berufsmaturität** erlangt werden.

Die Bundesgesetzgebung sieht betreffend den **Qualifikationsverfahren** vor, dass neben den geregelten Ausbildungen mit Abschlussprüfung auch andere Ausbildungswege, die so genannten nicht formalisierten Bildungen, zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation führen können (Validierung). Zur Zeit laufen in verschiedenen Kantonen Pilotversuche. Der Kanton sieht vor, dieses Validierungsverfahren auf Verordnungsebene zu regeln.

1.4.4 Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung sind in der Bundesgesetzgebung ausführlich geregelt. Damit wird ihr die grosse Bedeutung zuteil, welche sie in der Arbeitswelt hat. Sie wird im Kanton Solothurn gefördert. Einerseits kann der Kanton selber Ausbildungen auf dieser Stufe anbieten, andererseits kann er Beiträge an andere Ausbildungsgänge von höheren Fachschulen sowie an Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen leisten.

Das GBB sieht zudem vor, dass die Berufsfachschulen beziehungsweise deren Weiterbildungszentren neben berufsorientierter auch allgemeine Weiterbildung anbieten können und der Kanton Angebote Dritter in diesen Bereichen unterstützen kann.

1.4.5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das neue Bundesgesetz regelt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Berufsinformation umfassend. Der Kanton legt die Organisation und die Aufgaben im Einzelnen durch die Verordnung fest.

1.4.6 Berufsbildung in der Landwirtschaft

Die Berufsbildung in der Landwirtschaft wird neu ebenfalls durch die Berufsbildungsgesetzgebung von Bund und Kanton geregelt. Im Kanton Solothurn wird die Landwirtschaftliche Berufsfachschule vom Bildungszentrum Wallierhof geführt, seit dem Jahre 2007 (RRB 2007/843 vom 22. Mai 2007) mit allen Stufen der landwirtschaftlichen Grundbildung. Entsprechend ist ‚Aus- und Weiterbildung‘ (PG 3, mit den Produkten Landwirtschaftsschule, Hauswirtschaftsschule, Weiterbildung und Information, Tageszentrum, Gutsbetrieb) Teil des dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordneten Leistungsauftrages ‚Landwirtschaft‘. An dieser Aufgabenzuordnung ändert sich infolge des neuen Berufsbildungsgesetzes nichts. Ebenso behalten die aktuell geltenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie dessen Vollzugserlasse auch nach Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes unverändert ihre Gültigkeit. Es ist vorgesehen, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft mit einer Vereinbarung zwischen den involvierten Departementen für Bildung und Kultur sowie Volkswirtschaft zu regeln. Insbesondere betrifft dies den Beruf ‚Landwirt/Landwirtin EFZ‘.

2. Verhältnis zur Planung

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2008-2011 (RRB Nr. 2007/1831 vom 29.10.2007; SGB 158/2007) ist die Umsetzung des BBG im Kanton Solothurn in Ziffer 3.3.4. (Massnahme 3.04) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs des Bundesgesetzes sowie des Systemwechsels infolge der bundesrechtlichen Umstellung von der aufwandorientierten Subventionierung zur leistungsorientierten Pauschalfinanzierung ergeben sich erhebliche Veränderungen. Der Bund leistet nach bisheriger Ordnung derzeit jährliche Subventionen von ca. 8 Mio. Franken an die Kosten des Kantons für die Berufsbildung. Für die Jahre 2004 bis 2007 leistete er für neue Aufgaben (Integration der Gesundheits-, Sozial-, Kunst- und Landwirtschaftsberufe) sowie für Investitionen und zur Deckung der Bemessungslücke beim Systemwechsel (von vergangenheits- zu gegenwartsbezogener Bemessung) zusätzliche Pauschalbeiträge (für 2004 bis 2006 gesamthaft ca. 6 Mio. Franken; Betrag für 2007 noch offen). Diese wurden für den Systemwechsel zurückgestellt.

Ab dem Jahr 2008 stellte der Bund auf die neue Pauschalfinanzierung um. Für das Jahr 2008 wird der Kanton Solothurn einen Bundesbeitrag für die Berufsbildung von ca. 13.6 Mio. Franken erhalten. In diesem Betrag sind die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) bereits berücksichtigt. Im Budget 2008 sind davon ca. 10 Mio. Franken eingesetzt, der Rest ist für anstehende Investitionen zurückgestellt.

Aufgrund der bundesrechtlichen Umstellung von der aufwandorientierten Subventionierung zur leistungsorientierten Pauschalfinanzierung wird der Kanton Solothurn die Beiträge, die er an Dritte in Folge übertragener Aufgaben entrichtet, künftig ebenfalls in der Regel als Pauschalen auszahlen. Die Regelung dazu erfolgt auf Verordnungsstufe.

In Anbetracht des höheren Bundesbeitrages gehen wir davon aus, dass für den Kanton eine kostenneutrale Umsetzung der Neuregelung möglich sein wird.

Das vorliegende Gesetz verursacht gegenüber heute voraussichtlich keine personellen Veränderungen.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage bringt keine Veränderungen für die Gemeinden. Die Beteiligung der Standortgemeinden an den Kosten für kantonseigene Bauten im Berufsbildungsbereich ist sinngemäss gleich wie in § 106 des geltenden Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 vorgesehen.

3.3 Wirtschaftsverträglichkeit

Das vorliegende Gesetz unterstützt die Wirtschaft bei der Sicherung ihres beruflichen Nachwuchses und geht in seiner Flexibilität auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ein.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

zu den §§ 1 und 2

Zielsetzung, Grundsätze und zahlreiche Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung sind bereits auf Bundesebene geregelt. § 1 Abs. 1 übernimmt daraus in programmatischer Form die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft (Kanton, Bund und Organisationen der Arbeitswelt) ausdrücklich in das kantonale Recht. Im übrigen ergänzt das GBB beziehungsweise führt aus, was in die kantonale Zuständigkeit fällt. Das GBB setzt somit den kantonalen Rahmen für Massnahmen in den Bereichen der beruflichen Grundbildung und der höhe-

ren Berufsbildung, aber auch in der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

zu den §§ 3 und 4

Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Kanton Solothurn, weiterhin Angebote für schulisch schwächere Jugendliche zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anzubieten - gegenwärtig werden namentlich Vorlehren, Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche und Berufsvorbereitungsjahre geführt – und einen Lehrstellennachweis zu führen.

zu § 5

Der Regierungsrat soll im Falle von Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt geeignete Massnahmen treffen können. Darunter sind insbesondere Werbemassnahmen zur Ausweitung des Lehrstellenangebotes oder die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Lehrstellenverbünde usw.) zu verstehen, wie sie seit einiger Zeit betrieben werden. Die offene Formulierung ermöglicht ein situations- und bedarfsgerechtes Handeln.

zu § 6

Das BBG regelt die berufliche Grundbildung übergeordnet. Deshalb kann im GBB auf Ausführungen z.B. zu den Bildungstypen verzichtet werden.

zu § 7

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, die bestehenden kantonalen Lehrwerkstätten und Lehrateliers zu führen. Solche führt der Kanton Solothurn heute in Grenchen (Zeit-Zentrum) und in Olten (Schule für Mode und Gestalten). Die betrieblich organisierte Grundbildung hat klar Vorrang gegenüber den Lehrwerkstätten. Bei Bedarf könnten auch weitere Lehrwerkstätten, Lehrateliers oder Vollzeitschulen geführt werden.

zu § 8

Die bisherige Anlehre wird grundsätzlich durch die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest abgelöst. Im Kanton Solothurn besteht heute verglichen mit andern Kantonen ein breites und umfassendes Angebot an Anlehren. Es ist damit zu rechnen, dass nicht in allen Berufslehren, in denen heute eine Anlehre besteht, eine Bildungsverordnung für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest geschaffen wird. Die Anlehre soll nur dort verschwinden, wo tatsächlich eine Attestausbildung entsteht. Wo ein Nachfolgeangebot fehlt, soll in Absprache und Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, insbesondere auch mit den sozialen Organisationen (z.B. VEBO), die Anlehre weitergeführt werden können. Jugendliche im unteren Leistungssegment haben oftmals Mühe, einen Ausbildungsplatz zu finden. Es ist von besonderer Bedeutung, die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für diese Jugendlichen zu erhalten.

zu § 9

Der ordentliche Beginn der beruflichen Grundbildung orientiert sich am üblichen Schuljahresbeginn. In Ausnahmefällen soll es möglich sein, auch während des Schuljahres eine Ausbildung zu beginnen.

zu § 10

Wie bisher hat das Amt die Möglichkeit, für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen die Dauer der beruflichen Grundbildung individuell zu verkürzen oder zu verlängern (gemäss Art. 18 BBG).

zu § 11

Um die Zahl der Lehrabbrüche insbesondere aus schulischen Gründen möglichst tief zu halten, wird hier die Möglichkeit einer individuellen Begleitung vorgesehen. Eine solche ist durch die Bundesgesetzgebung für Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen vorgeschrieben (Art. 18 BBG). Bei Bedarf soll diese auch für Lernende in drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen gewährt werden.

zu § 12

Das BBG verwendet teilweise den Oberbegriff „Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis“ und meint damit die Lehrbetriebe, Lehrbetriebsverbunde, Lehrwerkstätten oder andere, zu diesem Zweck anerkannte Institutionen der beruflichen Bildung. Zum besseren Verständnis des GBB wird hier per Legaldefinition der geläufige Begriff Lehrbetrieb eingeführt.

In verschiedenen Bereichen ist es heute durch die Spezialisierung nicht mehr jedem Betrieb möglich, die berufliche Grundbildung in der ganzen geforderten Breite zu gewährleisten. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich solche Betriebe mit anderen Ausbildungsbetrieben zusammenschliessen und Lernende in Verbunden zusammen ausbilden. Dazu sind unterschiedliche Formen möglich (Ergänzungsausbildung, Klein- und Grossverbunde). Das Amt berät die Betriebe bei der Zusammenschliessung. Der Kanton soll die Möglichkeit haben, den Aufbau von Lehrbetriebsverbunden zu unterstützen. Der Berufslehrverbund Thal-Gäu-Bippermatt, mit welchem für den Kanton Pionierarbeit geleistet wurde, besteht seit zehn Jahren. Gegenwärtig wird der Aufbau des vom kantonalen Gewerbeverband initiierten Lehrstellenverbundes Mittelland gefördert.

zu den §§ 13 und 14

Unverändert ist das Amt die allgemeine Aufsichtsinstanz der beruflichen Grundbildung. Dass ein Lehrbetrieb eine Bildungsbewilligung des Kantons benötigt, damit er ausbilden darf, ist in § 20 Absatz 2 BBG geregelt. Nach wie vor muss der Lehrbetrieb die notwendigen personellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu dürfen.

zu § 15

Der Lehrvertrag ist grundsätzlich ein privatrechtlicher Vertrag und richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR¹; Art. 344-346a), soweit das BBG keine abweichende Regelung enthält. Das Amt ist nicht Vertragspartner. Ihm obliegt die Genehmigung des Lehrvertrages und die Überwachung des Lehrverhältnisses.

zu § 16

Die Auflösung des Lehrvertrages kann durch jede Vertragspartei oder in besonderen Fällen - mit oder ohne Antrag der Berufsfachschule - durch das Amt erfolgen. Dieses hat gemäss Artikel 14 Absatz 5 BBG nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann, wenn ein Betrieb geschlossen oder die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften vermittelt wird.

zu § 17

¹ SR 220

Die Grundsätze der schulischen Bildung in Berufsfachschulen sind in Artikel 21 BBG festgelegt. Die kantonalen Berufsfachschulen werden heute einschliesslich der Weiterbildungszentren und der Höheren Fachschulen zu Berufsbildungszentren organisiert. Das Gesetz ist jedoch offen gefasst, so dass der Regierungsrat auch andere Gliederungen bestimmen kann.

Der Kanton Solothurn soll die Möglichkeit haben, die schulische Grundbildung in bestimmten Berufen privaten Organisationen zu übertragen, beispielsweise wegen der dort vorhandenen Infrastruktur oder Fachpersonen.

zu § 18

Die berufliche schulische Grundbildung setzt sich zusammen aus Fachunterricht und allgemein bildendem Unterricht. Wie bereits durch das BBG vorgegeben, haben die Berufsfachschulen ein angemessenes Angebot an Frei- und Stützkursen anzubieten, darunter auch Fremdsprachen. Nach Massgabe ihres Leistungsauftrages können die Berufsfachschulen auch berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung anbieten (s. § 27).

zu § 19

Durch diese Bestimmung kann innerkantonale die Klassenbildung an den Berufsfachschulen optimiert werden. Im Kanton Solothurn gilt für die gewerblich-industriellen Berufe der Grundsatz: „ein Beruf - ein Schulort“. Lernende, für welche im Kanton kein Schulangebot besteht, werden einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugewiesen. Die finanzielle Regelung bei ausserkantonalem Schulbesuch findet sich in § 55.

zu § 20

Damit ist die Koordination der Schuljahre im ganzen Kanton gewährleistet.

zu § 21

Die Fahrt der Lernenden vom Schulort zum Arbeitsort beansprucht oft viel Zeit. Eine Rückkehr zum Arbeitsplatz ist nicht zumutbar, sofern der Unterricht eine gewisse Anzahl Lektionen pro Schultag oder Schulhalbtage übersteigt. Die Lernenden dürfen deshalb an diesen Schultagen beziehungsweise Halbtagen nicht mehr zur Arbeit im Betrieb angehalten werden.

zu § 22

Die Absenzen- und Disziplinarordnungen der Berufsfachschulen sind durch das Departement zu erlassen. Da Berufsschülerinnen und -schüler teilweise an verschiedenen Berufsfachschulen unterrichtet werden, ist eine einheitliche Ordnung sinnvoll.

zu den §§ 23 und 24

In überbetrieblichen Kursen werden Lernenden diejenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, welche nicht alle Lehrbetriebe bieten können. Sie sind obligatorisch. Die Grundsätze der überbetrieblichen Kurse sind in Artikel 23 BBG festgehalten.

zu den §§ 25-27

Die höhere Berufsbildung ist im BBG definiert (Art. 42-44 BBG). Die §§ 25-27 GBB sind die Grundlage für den Kanton, unter eigener Trägerschaft höhere Fachschulen zu führen, vorbereitende Kurse für höhere Berufsprüfungen, Fachprüfungen sowie berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung anzubieten. Die Möglichkeit der Unterstützung von nichtkantonalen Angeboten ist in § 57 GBB geregelt.

Das heutige Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung regelt die allgemeine und staatsbürgerliche Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener, mitsamt hauswirtschaftlicher Fortbildung und Neubürgerkursen für Ausländer und Ausländerinnen, die sich um das Solothurner Kantonsbürgerrecht bewerben. Viele dieser Regelungen sind heute nicht mehr zeitgemäss. Die notwendigen Bestimmungen für die Neubürgerkurse werden mit § 66 GBB ins Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht überführt.

Mit § 27 GBB soll den kantonalen Schulen ermöglicht werden, berufsbezogene und allgemeine Weiterbildung (dieser Begriff umfasst die früher gebräuchlichen Begriffe Fort- und Weiterbildung) anzubieten; der jeweilige Leistungsauftrag an die kantonalen Berufsbildungszentren setzt den entsprechenden Rahmen. Bereits durch die Bundesgesetzgebung (Art. 11 BBG) ist vorgegeben, dass öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen haben, damit der Wettbewerb nicht verzerrt wird. Ferner wird mit § 57 bestimmt, dass der

Kanton u.a. Beiträge an andere Anbieter von berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung, innerhalb und ausserhalb des Kantons, leisten kann.

zu den §§ 28-34

Diese Bestimmungen regeln die Grundsätze und die Durchführung der Prüfungen bzw. des Qualifikationsverfahrens nach den Vorgaben des BBG. Das Amt überprüft, ob alle Voraussetzungen gegeben sind, um die Prüfungsdokumente (EFZ, EBA, Notenausweise) erteilen zu können.

zu § 31

Mit diesen Bestimmungen soll es dem Amt ermöglicht werden, in besonderen und begründeten Fällen (v.a. bei schwerer Krankheit) von den Abschlussprüfungen zu befreien und das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest dennoch auszustellen. Das Amt hat gemäss den Artikeln 37 und 38 BBG die Gleichwertigkeit der Qualifikation sicherzustellen. Es nimmt in solchen Fällen Rücksprache mit der betroffenen Organisation der Arbeitswelt.

zu den §§ 32 und 33

Die einzelnen Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln u.a. die ordentlichen Qualifikationsverfahren (Art. 12 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV]¹). Bei Bedarf sollen in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Zwischenprüfungen oder andere Formen der Standortbestimmung der Lernenden vorgesehen werden können.

zu § 34

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzes soll es künftig möglich sein, mit bestimmten Verfahren nicht formal erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuerkennen. Diese Bestimmung ist die Grundlage für den Kanton, solche Verfahren auszuarbeiten.

zu den §§ 35-40

Bezüglich der Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche verweist das GBB auf das Bundesrecht. Die massgebenden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 45 ff. BBG und 40 ff. BBV. Der Regierungsrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

zu § 36

Unverändert führt das Amt Kurse zur Qualifikation der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (früherer Begriff „Lehrmeister“). Private Organisationen, vornehmlich grössere Ausbildungsstätten, bieten Kurse für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeiten oft selber an. Sie sollen nicht benachteiligt werden, wenn sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

zu § 37

Artikel 45 BBV bestimmt die Mindestanforderungen an die Lehrpersonen in überbetrieblichen Kursen.

¹ SR 412.101

zu § 38

Die Qualifikation der Prüfungsverantwortlichen richtet sich nach dem BBG. Das Amt soll deshalb die Möglichkeit haben, den Besuch entsprechender Aus- und Weiterbildungskurse zu verlangen. Die Kosten für diese Kurse trägt der Kanton.

zu § 39

Die Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen Schulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag. Absatz 2 ermöglicht es, Aufträge an Lehrpersonen und Referentinnen und Referenten zu erteilen, so wie dies heute an den Erwachsenenbildungszentren, der Höheren Fachschule für Technik und am Bildungszentrum für Gesundheitsberufe praktiziert wird (vgl. auch § 6 der Verordnung über den Aufbau und Betrieb von Erwachsenenbildungszentren an den berufsbildenden Schulen; BGS 416.114). Damit wird der besonderen Stellung dieser Schulen im wirtschaftlichen Umfeld Rechnung getragen. Sie können so auf Bedürfnisse der Wirtschaft reagieren und aktuelle Angebote führen, ohne sich langfristig an Lehrende zu binden. Dies ist eine existenzielle Voraussetzung für die dem Markt ausgesetzten Bildungsinstitutionen.

zu § 40

Beim Vorliegen von wichtigen Gründen muss es möglich sein, das Anstellungsverhältnis beidseitig auch auf einen anderen Termin als das Ende eines Schulhalbjahres aufzulösen.

zu den §§ 41 und 42

Unverändert wird der Kanton durch Artikel 51 BBG verpflichtet, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicherzustellen. Diese unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

zu den §§ 43-49

Hier werden alle beteiligten Organe und ihre Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Berufsbildung des Kantons Solothurn aufgeführt.

zu den §§ 43-45

Die Berufsbildung ist durch die Bundesgesetzgebung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt definiert (u.a. Art. 1 BBG). Unter anderem sind die Kantone für die Aufsicht über die Berufsbildung zuständig (Art. 24 BBG). Zur Aufsicht gehören die Beratung und die Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten. Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer Lernorte, die Qualität der schulischen Bildung, die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren (Art. 24 Abs. 3 BBG).

zu den §§ 46-49

Die heute bestehenden Kommissionen werden neu geordnet. Heute bestehen Lehrabschlussprüfungskommissionen, Berufsbildungszentrums-Kommissionen, die Berufsmaturitätskommission sowie die Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung.

Die bisherige Berufsmaturitätskommission (bisher geregelt in der Verordnung über die Berufsmaturität vom 7. Juli 2000¹) wird aufgehoben, weil ihre Aufgaben von den zuständigen Berufsfachschulleitungen übernommen werden können. Sie war nötig in der Phase des Aufbaus der Berufsmaturität im Kanton Solothurn.

Neu werden eine Prüfungskommission der Berufsbildung sowie je Berufsbildungszentrum eine Schulkommission eingerichtet. Weiterhin wird eine Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung vorgesehen.

zu § 50

Der Kantonsrat bewilligt nach den einschlägigen Regelungen die für die Anwendung des Gesetzes notwendigen Ausgaben.

zu § 51

Unverändert wird die Standortgemeinde verpflichtet, einen Anteil von 10 % an die Kosten kantons-eigener Bauten im Berufsbildungsbereich (nach Abzug der Bundessubvention) zu leisten.

zu den §§ 52-54

Entsprechend den Vorgaben des Bundes werden Beiträge an Dritte für Bildungsangebote und Massnahmen, welche sie im Auftrag des Kantons führen, ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

Gegenwärtig richtet der Bund seine Beiträge an die Kosten der Berufsbildung in Form von Pauschalen (Beiträge je Lehrverhältnis) aus, und die Schweizerische Konferenz der Berufsbildungsämter SBBK empfiehlt Beiträge an überbetriebliche Kurse ebenfalls in dieser Form. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Kanton Beitragsleistungen in Form von Pauschalen ausrichtet. Es soll jedoch möglich sein, Beiträge auch in anderer Form auszurichten, was insbesondere dann notwendig sein kann, wenn Bund oder SBBK andere Formen der Abgeltung einführen. Der Regierungsrat wird sich bei der Festsetzung der Beiträge (§ 53 Abs. 3) an diesen Werten orientieren; in begründeten Fällen kann er jedoch auch höhere Entschädigungen festsetzen.

zu § 55

Unverändert wird der Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen ermöglicht, wenn der Kanton kein entsprechendes Angebot führt beziehungsweise wenn der zugeordnete Schulort nicht im Kanton liegt.

zu § 56

Nach Artikel 41 BBG dürfen für Abschlussprüfungen grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden. Dies bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung (s. auch § 66). Hin-gegen können den Lehrbetrieben gemäss Artikel 39 BBV die Materialkosten und Raummieten für das Qualifikationsverfahren verrechnet werden. Durch den Kanton werden weiterhin alle übrigen Kosten übernommen (z.B. Entschädigung der Prüfungsexperten). Im Übrigen ergeben sich bei der Finanzierung der Prüfungen gegenüber heute keine wesentlichen Veränderungen.

zu § 57

Angebote der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung sollen unter bestimmten Voraussetzungen, innerhalb und ausserhalb des Kantons, unterstützt werden können. Die bisherige Praxis der Gewährung von Beiträgen beziehungsweise der Übernahme des Schulgeldes durch

¹ BGS 416.113.

den Kanton wird nach Massgabe der Vorgaben des Bundes beziehungsweise interkantonalen Vereinbarungen überprüft.

zu § 58

Ebenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes sollen Beiträge an Investitionen Dritter im Berufsbildungsbereich gewährt werden können. Darunter fallen insbesondere die Kurszentren für überbetriebliche Kurse. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

zu § 59

Die zunehmend raschen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft erfordern entsprechende Entwicklungen auch im Bereich der Berufsbildung. Der Regierungsrat soll bei Bedarf die Möglichkeit haben, Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung zu unterstützen. Darunter fallen beispielsweise Studien zur Abklärung des Handlungsbedarfs oder Werbemassnahmen für die Berufsbildung insgesamt oder für bestimmte Bereiche.

zu § 60

Die interkantonale Zusammenarbeit ist im Bereich der Berufsbildung ausgeprägt gegeben und notwendig. Insbesondere mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz besteht seit vielen Jahren eine gut funktionierende und die Arbeit der kantonalen Ämter wirksam unterstützende Institution.

zu § 61

Die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts an den Berufsfachschulen ist in Artikel 22 Absatz 2 BBG vorgegeben.

In der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung werden Gebühren und Kursgelder erhoben, und zwar in marktgerechter Höhe (vgl. § 27).

Unverändert soll das Grundangebot an Information und Beratung im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung kostenlos sein.

zu § 62

Wie bereits das geltende Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾ verweist Absatz 1 hinsichtlichsverfahren und Rechtsschutz auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Zusätzlich wird das Gerichtsorganisationsgesetz erwähnt.

Betreffend Anstände aus dem Anstellungsvertrag (von Lehrpersonen kantonaler Schulen) verweist Absatz 2 auf § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal²⁾ (nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten) und § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation³⁾ (vermögensrechtliche Streitigkeiten).

zu § 63

Die Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt in erster Instanz alle Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse. Deren Entscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Neu sind auch diejenigen Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht anfechtbar, welche Leistungen von Lernenden oder Diszi-

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ BGS 125.12.

plinar massnahmen zum Gegenstand haben. Diese Neuerung ist durch die Vorgaben des Bundesrechts begründet (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz).

zu § 64

Wer die Lehrabschlussprüfung bzw. ein Qualifikationsverfahren bestanden hat, kann diesen Entscheid nicht anfechten, um bessere Noten zu erhalten. Der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin hat in diesen Fällen kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung.

zu § 65

Wie bisher (§ 112 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1.12.1985¹⁾) soll das Amt bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien einen Schlichtungsversuch durchführen, bevor eine Klage beim Zivilgericht erhoben wird.

zu § 66

Wie bereits oben zu § 27 erwähnt, sollen die notwendigen Bestimmungen zur Führung von Neubürgerkursen ins Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht überführt werden. Bisher war dies mit dem Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung (§§ 97-103) geregelt. Materiell ändert sich daran lediglich, dass neu die Grundlage für die Einführung einer Lernkontrolle geschaffen wird. Die Details werden in einer Verordnung geregelt.

Nach Artikel 14 BBG dürfen für die Genehmigung von Lehrverträgen keine Gebühren erhoben werden. Ebenso dürfen nach Artikel 41 BBG keine Gebühren für die Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses, des Berufsattests und des Berufsmaturitätszeugnisses erhoben werden. Hingegen sind Gebühren bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung zulässig. Deshalb muss der Gebührentarif entsprechend angepasst werden.

zu den §§ 67-70

Das GBB ersetzt das bisherige Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung, welches deshalb mit Inkrafttreten des GBB aufgehoben wird. Für die Überführung bestehender in neu geordnete Rechtsverhältnisse wird eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen. Der Regierungsrat ist für den Vollzug verantwortlich und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vorgesehen ist die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009.

5. Rechtliches

Die Vorlage ist sowohl verfassungs- als auch bundesrechtskonform.

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS 416.111.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Gesetz über die Berufsbildung (GBB)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung¹⁾ sowie die Artikel 71 Absatz 1, 85, 106, 107 und 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/805), beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel und Zweck

¹ Der Kanton stellt die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen sich, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund sicher und schafft so die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende und zukunftsfähige Berufsbildung.

² Der Kanton fördert und entwickelt eine Berufsbildung, welche

- a) den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft ermöglicht;
- b) die Bildungschancen ausgleicht;
- c) der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;
- d) die Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungsgänge und -formen innerhalb der Berufsbildung und zwischen Berufsbildung und den weiteren Bildungsbereichen unterstützt.

§ 2. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt in Ausführung der Bundesgesetzgebung und in Ergänzung dazu:

- a) die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufliche und die allgemeine Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- b) die interkantonale Zusammenarbeit;
- c) die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung).

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 3. Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Der Kanton kann für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Einrichtungen und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung führen oder unterstützen.

§ 4. Lehrstellennachweis

Das Amt richtet einen Lehrstellennachweis ein.

§ 5. Lehrstellenangebot

Der Regierungsrat kann zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den Lehrstellen geeignete Massnahmen treffen.

¹⁾ SR 412.10.
²⁾ BGS 111.1.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung; Allgemeines

§ 6. Grundsatz

Die berufliche Grundbildung wird im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen vermittelt.

§ 7. Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers

¹ Bei Bedarf kann der Kanton für die Vermittlung der beruflichen Grundbildung Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers führen.

² Der Kantonsrat entscheidet über deren Errichtung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt Angebote, Organisation und Betrieb.

§ 8. Anlehre

¹ Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine Anlehre einführen, insbesondere wenn im entsprechenden Beruf oder Berufsfeld keine Grundbildung mit Berufsattest besteht.

² Die Vorschriften über die berufliche Grundbildung gelten sinngemäss.

§ 9. Beginn der beruflichen Grundbildung

¹ Die berufliche Grundbildung beginnt in der Regel am 1. August.

² Das Amt kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen, insbesondere aufgrund der Vorbildung der Lernenden. Die zu besuchende Berufsfachschule ist anzuhören.

§ 10. Verkürzung oder Verlängerung der Bildungsdauer

Das Amt kann die in den Bildungsverordnungen des Bundes festgelegte Dauer der beruflichen Grundbildung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse auf Antrag verlängern oder verkürzen.

§ 11. Individuelle Begleitung der Lernenden

¹ Das Amt richtet bei Gefährdung des Bildungserfolges in der zweijährigen Grundbildung eine fachkundige individuelle Begleitung ein.

² Für andere Bildungsgänge kann es eine entsprechende Begleitung einrichten.

3. Abschnitt: Bildung in beruflicher Praxis

§ 12. Lehrbetrieb

¹ Unter dem Begriff „Lehrbetriebe“ sind in diesem Gesetz Lehrbetriebe, Lehrbetriebsverbunde, Lehrwerkstätten und andere zu diesem Zweck anerkannte Institutionen der Bildung in beruflicher Praxis zusammengefasst. Sie entsprechen dem Begriff „Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis“ in der Bundesgesetzgebung.

² Der Kanton kann den Aufbau von Lehrbetriebsverbunden unterstützen.

§ 13. Allgemeine Aufsicht

¹ Das Amt begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis in den Lehrbetrieben.

² Es kann dabei Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen.

§ 14. Bildungsbewilligung

¹ Das Amt erteilt den Lehrbetrieben die Bildungsbewilligung, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Bildungsverordnung des Bundes erfüllt sind.

² Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann es Ausnahmbewilligungen erteilen.

⁴ Die Organisationen der Arbeitswelt können veranlassen, dass die Bewilligung überprüft wird.

⁵ Das Amt entzieht die Bewilligung, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt sind.

§ 15. Lehrvertrag

¹ Die lernende Person und ihr Lehrbetrieb schliessen einen Lehrvertrag ab.

² Der Lehrbetrieb hat den Lehrvertrag dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 16. Auflösung des Lehrvertrages

¹ Wird der Lehrvertrag von den Vertragsparteien aufgelöst, hat der Lehrbetrieb das Amt und die Berufsfachschule umgehend zu benachrichtigen.

² Das Amt kann in besonderen Fällen einen Lehrvertrag von sich aus auflösen.

³ Die Berufsfachschule kann die Auflösung eines Lehrvertrages beantragen.

4. Abschnitt: Beruflicher Unterricht**§ 17. Berufsfachschulen**

¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen.

² Der Regierungsrat bestimmt deren Standorte und regelt Angebot, Organisation und Betrieb. Er fasst die Berufsfachschulen zu Berufsbildungszentren zusammen.

³ Er kann die schulische Bildung Dritten übertragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

§ 18. Berufsfachschulunterricht

¹ Die Berufsfachschulen bieten die allgemeine und berufskundliche schulische Grundbildung und den Berufsmaturitätsunterricht an.

² Sie sorgen für ein angemessenes Angebot an ergänzenden Frei- und Stützkursen.

§ 19. Schulort

Das Amt bestimmt den Schulort, an welchem die Berufsfachschule zu besuchen ist.

§ 20. Schuljahr

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.

² Das Departement legt den Beginn des Schuljahres fest.

§ 21. Arbeit im Lehrbetrieb an Schultagen

¹ Schultage mit sieben und mehr Lektionen gelten als ganzer Arbeitstag, Schulhalbtage mit drei und mehr Lektionen als halber Arbeitstag.

² Lernende dürfen während dieser Zeit nicht zur Arbeit im Lehrbetrieb angehalten werden.

§ 22. Absenzen- und Disziplinarwesen

Das Departement regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsfachschulen.

5. Abschnitt: Überbetriebliche Kurse**§ 23. Besuch überbetrieblicher Kurse**

¹ Der Besuch überbetrieblicher Kurse ist obligatorisch.

² Die Kurse vermitteln grundlegende Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

§ 24. Befreiung vom Besuch der überbetrieblichen Kurse

¹ Das Amt kann auf Gesuch von Lehrbetrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einem betriebsinternen Bildungszentrum oder in anderer gleichwertiger Form vermitteln lassen, deren Lernende vom Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse befreien.

² Die Einführung in die grundlegenden Fertigkeiten hat nach einem methodisch aufgebauten Programm zu erfolgen, das in Inhalt und Umfang mindestens demjenigen der überbetrieblichen Kurse entspricht.

3. Kapitel: Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

§ 25. Höhere Fachschulen

¹ Der Kanton kann höhere Fachschulen führen.

² Der Kantonsrat entscheidet über deren Errichtung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt Angebot, Organisation und Betrieb. Er kann die höheren Fachschulen in Berufsbildungszentren eingliedern.

§ 26. Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Berufsbildungszentren beziehungsweise Berufsfachschulen und höhere Fachschulen können Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen anbieten.

§ 27. Weiterbildung

Berufsbildungszentren beziehungsweise Berufsfachschulen und höhere Fachschulen können berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung anbieten. Sie erheben dafür marktgerechte Preise.

4. Kapitel: Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

§ 28. Prüfungen

¹ Die berufliche Grundbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Die Prüfungen werden nach den Vorgaben des Bundes als Gesamtprüfungen, Teilprüfungen oder in Form anderer Qualifikationsverfahren durchgeführt.

§ 29. Ausweise

¹ Das Amt erteilt die folgenden Ausweise:

- a) den kantonalen Anlehrausweis für eine erfolgreich abgeschlossene Anlehre;
- b) das eidgenössische Berufsattest für eine erfolgreich abgeschlossene zweijährige Grundbildung;
- c) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für eine erfolgreich abgeschlossene drei- bis vierjährige Grundbildung;
- d) das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis nach erworbenem Fähigkeitszeugnis und bestandener Berufsmaturitätsprüfung.

² Es entzieht Ausweise, die zu Unrecht erteilt wurden.

§ 30. Prüfungswiederholung

¹ Wer eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungen wiederholen.

² Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31. Befreiung von der Prüfung

¹ Ist eine lernende Person ohne ihr Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, und voraussichtlich nicht in der Lage, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren, so kann ihr das Amt auf begründetes Gesuch hin den Anlehrausweis, das Berufsattest oder das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung erteilen.

² Der Ausweis darf nur ausgehändigt werden, wenn sich die gesuchstellende Person über ihre Fähigkeiten ausgewiesen hat und die Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit bestehen würde.

§ 32. Standortbestimmungen

¹ Das Amt kann bei Bedarf und im Einvernehmen mit der direkt betroffenen Organisation der Arbeitswelt während der Ausbildung Zwischenprüfungen oder Standortbestimmungen in anderer Form veranlassen.

² Der Regierungsrat regelt die Kosten.

§ 33. Zulassung

Das Amt entscheidet nach Massgabe der entsprechenden Bildungsverordnung des Bundes über die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren.

§ 34. Anerkennung von Lernleistungen

Das Amt entscheidet nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben über die Anerkennung von Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erbracht worden sind.

5. Kapitel: Berufsbildungsverantwortliche

§ 35. Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche

¹ Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung haben die bundesrechtlichen Anforderungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu erfüllen.

² Der Regierungsrat kann ergänzende Anforderungen festlegen.

§ 36. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

¹ Als Berufsbildner oder Berufsbildnerin gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen.

³ Das Amt anerkennt andere Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

⁴ Es entscheidet aufgrund der eingereichten Bildungsnachweise über die geltend gemachte Gleichwertigkeit von absolvierten Bildungsgängen.

§ 37. Anforderungen in überbetrieblichen Kursen

¹ Das Amt kann die Überprüfung, ob Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in überbetrieblichen Kursen die Anforderungen erfüllen, den Organisationen der Arbeitswelt übertragen.

² Das Amt kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

§ 38. Bildung der Prüfungsverantwortlichen

Das Amt kann Prüfungsverantwortliche verpflichten, bestimmte Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

§ 39. Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an kantonalen Schulen

¹ Lehrpersonen an kantonalen Schulen werden nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹ angestellt.

² Lehrpersonen können für befristete Einsätze beauftragt werden. Der Regierungsrat legt den Rahmen für die Entschädigung fest.

§ 40. Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen an kantonalen Schulen

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

¹) BGS 126.3.

6. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 41. Angebot

¹ Der Kanton stellt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicher.

² Er sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualifiziertes Angebot an Beratung und Information.

§ 42. Organisation

Der Regierungsrat legt die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest und regelt deren Aufgaben.

7. Kapitel: Organe und Zuständigkeiten

§ 43. Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung erforderlichen Bestimmungen;
- b) kann mit anderen Kantonen Abkommen im Bereich der Berufsbildung schliessen;
- c) kann zur Regelung von zeitlich befristeten Versuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 44. Departement

Das Departement

- a) erlässt die Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen;
- b) ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung;
- c) trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- d) berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Bildung.

§ 45. Amt

Das Amt

- a) ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs- und Studienberatung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes und des Kantons nicht anderen Organen übertragen sind;
- b) beaufsichtigt die staatlichen und privaten Bildungsangebote und Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung;
- c) fördert das Angebot an Lehrstellen und die überbetriebliche Zusammenarbeit;
- d) berät die Lehrbetriebe, die Lernenden, ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen, die Bildungsinstitutionen und das Departement in Fragen der Berufs- und der Weiterbildung;
- e) organisiert die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, namentlich die Prüfungen, sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung;
- f) arbeitet dazu mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen.

§ 46. Kommissionen

¹ Der Regierungsrat setzt insbesondere folgende Kommissionen ein:

- a) die Prüfungskommission der Berufsbildung;
- b) die Schulkommissionen der Berufsbildungszentren;
- c) die Beschwerdekommision der Berufsbildung.

² Die Organisationen der Arbeitswelt, die Schulen und das Amt müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

³ Der Regierungsrat kann für den Vollzug weitere Organe einsetzen und deren Obliegenheiten regeln.

§ 47. Prüfungskommission der Berufsbildung

Die Prüfungskommission der Berufsbildung

- a) ernennt die für die Durchführung der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren verantwortlichen Personen;
- b) überwacht die Organisation und die Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- c) übernimmt weitere ihr vom Regierungsrat oder Departement übertragene Aufgaben.

§ 48. Schulkommissionen

Die Schulkommissionen der Berufsbildungszentren

- a) unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der Berufsbildungszentren mit der beruflichen Praxis;
- b) begleiten und fördern die Schul- und Qualitätsentwicklung;
- c) nehmen zu wichtigen Fragen zur Entwicklung der Berufsbildung Stellung;
- d) übernehmen weitere ihnen vom Regierungsrat oder Departement übertragene Aufgaben.

§ 49. Beschwerdekommision der Berufsbildung

Die Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden.

8. Kapitel: Finanzen

§ 50. Betriebsmittel

¹ Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben.

² Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

³ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Beiträge von Bund und Kanton;
- a) Beiträge der Herkunftskantone der ausserkantonalen Schüler und Schülerinnen;
- b) Gebühren und Kostenbeiträge;
- c) Entgelte aus Dienstleistungen und Vermietungen;
- d) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

⁴ Für Voranschlag, Finanzplanung, Rechnung und Revision der kantonalen Einrichtungen gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 51. Beitrag der Standortgemeinde an Bauten

Die Standortgemeinde übernimmt zehn Prozent der dem Kanton nach Abzug des anteiligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für kantonseigene Bauten, die der Berufsbildung dienen.

§ 52. Beiträge an Bildungsangebote und Massnahmen Dritter

¹ Für Bildungsangebote und Massnahmen, die Dritte im Auftrag des Kantons durchführen, leistet der Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes Beiträge.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 53. Beiträge an überbetriebliche Kurse

¹ Der Kanton richtet für überbetriebliche Kurse und Einführungen in anerkannten Lehrwerkstätten Beiträge nach Massgabe der in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan vorgeschriebenen Kursstunden und Kurstage aus.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 54. Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

¹ Der Kanton kann Anbietern von Ausbildungsgängen für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen Beiträge an die Ausbildungskosten leisten.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 55. Kosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen und Fachkurse

¹ Der Kanton trägt das Schulgeld für den ausserkantonalen obligatorischen Schulbesuch und die Kosten für den Besuch von interkantonalen Fachkursen, sofern es kein kantonales Angebot gibt und der Lehrort im Kanton liegt.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

§ 56. Kosten für Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

¹ Die Lehrbetriebe übernehmen grundsätzlich die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für das Qualifikationsverfahren.

² Für die Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturitätsprüfungen werden keine Gebühren erhoben.

³ Kandidaten und Kandidatinnen ohne Lehrvertrag haben für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten ganz oder teilweise zu bezahlen. Das Amt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn Lernende aus wirtschaftlichen Gründen ihre Lehrstelle verloren haben.

⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Organe für die Qualifikationsverfahren und der Prüfungsexperten und -expertinnen fest.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge an ausserkantonale Qualifikationsverfahren, wenn im Kanton keine solchen durchgeführt werden.

§ 57. Beiträge an höhere Berufsbildung und Weiterbildung

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Angebote Dritter zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- a) Lehrgänge von privaten höheren Fachschulen;
- b) die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung;
- c) ausserkantonale Angebote, insbesondere wenn kein gleichwertiges Angebot im Kanton besteht.

² Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

§ 58. *Investitionsbeiträge*

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

§ 59. *Beiträge an Projekte*

¹ Der Kanton kann Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung unterstützen.

² Der Regierungsrat bewilligt entsprechende Projektbeiträge an Dritte.

§ 60. *Beiträge an interkantonale Organisationen und Projekte*

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte der interkantonalen Zusammenarbeit leisten.

§ 61. *Kursgelder und Gebühren*

¹ Der Besuch des obligatorischen Unterrichts der beruflichen Grundbildung einschliesslich des Berufsmaturitätsunterrichts an den kantonalen Berufsfachschulen ist unentgeltlich.

² Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung haben die Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel, Transport und andere Zusatzleistungen zu tragen; ihre Lehrbetriebe können die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

³ Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten.

⁴ Für Anerkennungsverfahren und andere Zusatzleistungen können Gebühren erhoben werden.

⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich.

9. Kapitel: Rechtspflege

§ 62. *Grundsatz*

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Rechtsschutz bei Anständen aus dem Anstellungsvertrag richtet sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ beziehungsweise nach § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾.

§ 63. *Rechtsmittelinstanzen*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse beurteilt in erster Instanz die Beschwerdekommission der Berufsbildung.

² Entscheide der Beschwerdekommission der Berufsbildung sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 64. *Beschwerdegegenstand*

Der Entscheid, eine Prüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren sei bestanden, kann nicht angefochten werden.

§ 65. *Zivilrechtliche Streitigkeiten*

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien hat das Amt auf Begehren einer Partei einen Schlichtungsversuch durchzuführen, bevor die Klage erhoben wird.

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 125.12.

10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66. *Änderung bisherigen Rechts*

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993¹⁾

Als § 15^{bis} wird eingefügt:

§ 15^{bis}. *Staatsbürgerliche Kurse*

¹ Ausländische Staatsangehörige, die sich um das Bürgerrecht bewerben, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, welcher mit einer erfolgreich bestandenen Lernkontrolle abgeschlossen werden kann.

² Vermittelt werden die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden.

³ Das Departement kann vom Besuch des Neubürgerkurses befreien, wenn die vorausgesetzten Kenntnisse auf andere Art nachgewiesen werden.

⁴ Der Kanton kann Neubürgerkurse und andere staatsbürgerliche Kurse mit Beiträgen unterstützen.

b) Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾

§ 107 lautet neu:

§ 107. Unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität	Franken 200
---	----------------

§ 67. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985³⁾ wird aufgehoben.

§ 68. *Bestehende Rechtsverhältnisse*

Bestehende Rechtsverhältnisse, welche mit diesem Gesetz oder seinen Vollzugsbestimmungen in Widerspruch stehen, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

§ 69. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ GS 92, 776 (BGS 112.11).
²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).
³⁾ GS 90,284 (BGS 416.111.)

§ 70. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (9), KF, VEL, YJP, DA, DK, RYC, PHG, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für soziale Sicherheit

Amt für Gemeinden

Personalamt

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (8)

BBZ Olten, Mario Clematide, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten (4)

Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Kanton Solothurn BZG, Christoph Knoll, Rektor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten (2)

Bildungszentrum Wallierhof, Robert Flückiger, Direktor, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz

Kommission ZeitZentrum Grenchen, Rolf Dysli, Präsident, Jurastrasse 49, 2544 Bettlach

BBZ-Kommission Olten, Beat Loosli, Präsident, Säliring 2, 4656 Starrkirch

BBZ-Kommission Solothurn-Grenchen, Walter Käser, Präsident, Gottfried Kellerweg 10, 2543 Lengnau

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor

Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Direktor

Aufsichtskommission für die Qualifikationsverfahren im gewerblich-industriellen und kaufmännischen Bereich sowie der Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, Paul Meier, Präsident, Mattenstrasse 4, 4532 Feldbrunnen

Aufsichtskommission für die Qualifikationsverfahren im gewerblich-industriellen und kaufmännischen Bereich sowie der Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, Hugo Borner, Prüfungsleiter, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn

SKLB Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Beat Häfeli, Präsident, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

SKLV Solothurner Kantonsschullehrerverband, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

LSO Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, Geschäftsstelle LSO, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Kantonal Solothurnischer Gewerbeverband, Postfach 955, 4502 Solothurn

Kantonale Berufsmaturitätskommission, Daniela Roth Schatzmann, Präsidentin, Vorstadt 25, 3380 Wangen an der Aare

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

SBBK, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern

SDBB, Speichergasse 6, Postfach 583, 3000 Bern 7

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei

GS

BGS